

WIE FINDEST DU EINEN JOB?

Es gibt verschiedene Wege, um an einen Aushilfsjob zu kommen, wie z. B.:

- Nachbarn und Eltern fragen
- Aushänge in der Nachbarschaft oder im Supermarkt machen
- In den Kleinanzeigen der Zeitungen lesen
- Nachfragen in Betrieben in deiner Nähe
- Im Internet recherchieren

Folgende Links können dir helfen:

- www.jobboerse.arbeitsagentur.de
(>Erweiterte Suche >Weitere Suchkriterien >Geringfügige Beschäftigung/Mini-Job)
- www.ebay-kleinanzeigen.de (>Jobs)
- www.schuelerjobs.de



Wenn in einem Jobangebot ein hoher Verdienst für einfache und leichte Aufgaben genannt wird, sei vorsichtig! Niemand hat etwas zu verschenken. Besprich Jobangebote lieber mit deinen Eltern oder erwachsenen Personen deines Vertrauens.

INFO & KONTAKT



Willst du noch mehr wissen?

Komm ins BiZ! Hier erhältst du die Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit „Klare Sache - Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitschutzverordnung“.

Die Broschüre enthält Gesetzestexte und informiert dich über Wochenarbeitszeit, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Pausenregelung, Jahresurlaub und vieles mehr.

Außerdem stehen dir hier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für persönliche Fragen zur Verfügung. Sie helfen dir auch bei der Informationssuche weiter.

Das BiZ findest du in der Werner-Bock-Str. 8, 33602 Bielefeld. Für telefonische Anfragen wähle 0521/587-1950 oder schreibe eine E-Mail: Bielefeld.BiZ@arbeitsagentur.de.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:	08:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch, Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr

JOBS FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER



Infos für Jugendliche zum Arbeiten in den Ferien und neben der Schule

GELD VERDIENEN - ABER WIE?

Handys und Hobbys kosten oft viel Geld. Nicht immer möchte man seine Eltern um Geld für neue Klamotten oder den Kinobesuch bitten. Darum jobben viele Schüler nach der Schule oder in den Ferien.

Doch wie findest du einen Ferien- oder Nebenjob und welche Tätigkeiten darfst du ausüben?

Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Hier ist genau geregelt, in welchem Alter du welche Tätigkeiten ausüben darfst und wie viele Stunden du arbeiten darfst.

Kinder bis 12 Jahre

Unter 13 Jahren darfst du grundsätzlich gar nicht arbeiten.

Kinder 13 bis 14 Jahre

Ab jetzt darfst du kleine Jobs im privaten Bereich für die Dauer von 2 Stunden täglich von 08:00 - 18:00 Uhr, jedoch nicht während der Schulstunden, ausüben. Samstags- und Sonntagsarbeit ist verboten.

Deine Eltern müssen der Aufnahme des Jobs zustimmen. Du darfst keine Arbeit ausüben, die deine Gesundheit gefährdet. Deine schulischen Leistungen dürfen nicht unter der Tätigkeit leiden.

Beispiele für Jobs für 13 bis 14-Jährige:

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten
- Tätigkeiten in Haushalt und Garten, Botengänge, Betreuung von Kindern oder Haustieren, Nachhilfeunterricht (nur für Familie, Freunde, Nachbarn, nicht für Firmen!)

Jugendliche 15 bis 17 Jahre

Du darfst bis zu 4 Wochen am Stück bis zu 8 Stunden täglich in der Zeit von 6:00 Uhr morgens und 20:00 Uhr abends in den Ferien arbeiten. Du darfst auch im Gewerbe, z. B. beim Bäcker oder in der Gärtnerei tätig sein.

Deine Eltern müssen mit der Aufnahme des Ferienjobs einverstanden sein. Deine schulischen Leistungen dürfen nicht unter der Tätigkeit leiden. Schule geht vor! Samstags und sonntags gilt generell ein Arbeitsverbot. Ausnahmen gelten in Krankenhäusern und in der Gastronomie.

Beispiele:

- Austragen von Zeitungen
- Hilfskraft in der Gastronomie
- als Servicekräfte (Tellerwäscher, Kellner)
- im Supermarkt
- in der Reinigung
- im Callcenter
- in der Landwirtschaft

Jugendliche ab 18 Jahren

Du darfst ab jetzt auch Arbeiten im Akkord oder in der Nacht ausüben. Du kannst bis zu 2 Monate hintereinander oder höchstens 50 Tage im Jahr arbeiten.



Noch ein Hinweis zur Entlohnung
Für Schülerjobs gilt der Mindestlohn von aktuell 8,84 € (Stand: Mai 2018) leider nicht.

Das bedeutet, dass dein Arbeitgeber auch weniger bezahlen kann, wenn du:

- noch keine 18 Jahre alt bist und keine
- Berufsausbildung hast,
- dich in einer Berufsausbildung befindest, ein Pflichtpraktikum im Rahmen der Schule oder Ausbildung absolvierst, dass nicht länger als 3 Monate dauert
- an einer „Einstiegsqualifizierung“ oder
- „Berufsvorbereitungsmaßnahme“
- teilnimmst.